

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Kreistagsgeschäftsstelle	Datum 12.04.2013	Drucksachen-Nr. 2013/328
--	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Besonderer Beschließender Ausschuss zur Wahl des Landrats	öffentlich	13.05.2013

Tagesordnungspunkt 3

Entscheidung über eine ggf. erforderliche erneute Ausschreibung der Stelle

Beschlussvorschlag

Der besondere beschließende Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl des Landrats beschließt – abhängig von der Zahl der eingegangenen bzw. noch eingehenden Bewerbungen – keine weitere Stellenausschreibung durchzuführen und damit auf die Benennung weiterer Bewerber zu verzichten.

Sachverhalt

§ 39 Abs. 3 der Landkreisordnung besagt:

„§ 39 Zeitpunkt der Wahl, **Wahlverfahren**, Amtsverweser

(3) Der Ausschuss nach Abs. 2 Satz 1 legt dem Innenministerium die eingegangenen Bewerbungen mit den dazugehörigen Unterlagen unverzüglich vor. Das Innenministerium und der Ausschuss benennen **gemeinsam** mindestens drei für die Leitung des Landratsamts geeignete Bewerber, aus denen der Kreistag den Landrat wählt.

*Können Innenministerium und Ausschuss keine drei Bewerber nennen, so ist die Stelle erneut auszuschreiben. **Dies gilt nicht, wenn der Ausschuss auf die Benennung weiterer Bewerber verzichtet.***

Können sich Innenministerium und Ausschuss nach der zweiten Ausschreibung nicht einigen und deshalb dem Kreistag nicht die erforderliche Zahl von Bewerbern benennen, entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Ausschusses, aus welchen Bewerbern der Kreistag den Landrat wählt; dabei sind die Bewerber zu berücksichtigen, über deren Benennung sich Innenministerium und der Ausschuss nach der zweiten Ausschreibung geeinigt haben.“

Gem. § 37 LkrO leitet der Landrat das Landratsamt sowohl als Behörde des **Landkreises** (= Selbstverwaltungsaufgaben) als auch als **untere staatliche Verwaltungsbehörde**. Hieraus ergibt sich das erforderliche Plazet des Innenministeriums bei der Wahl des Vorsitzenden (= Landrats) durch die Mitglieder des Kreistages.

Sofern die nach § 39 Abs. 3 Satz 2 LkrO vorgegebene Anzahl an zu benennenden Bewerbern nicht möglich sein sollte (mindestens 3 Bewerbungen), hat der Ausschuss darüber zu entscheiden, ob die Stelle erneut ausgeschrieben werden soll, oder ob er darauf verzichtet.

Angesichts der Tatsache, dass bisher nur die Bewerbung des Stelleninhabers eingegangen ist und zu erwarten ist, dass auch eine zweite Ausschreibung der Stelle zu keinem anderen Ergebnis führen wird, wird vorgeschlagen, auf eine erneute Ausschreibung der Stelle zu verzichten.

Finanzielle Auswirkungen

Eine weitere Stellenausschreibung (*Staatsanzeiger für Baden-Württemberg*) würde mit ca. 600 € zu Buche schlagen. Sofern darüber hinaus eine erneute Ausschreibung im *Südkurier* erfolgen sollte, kämen weitere ca. 2.500 € hinzu (Sonderzuschlag wegen Veröffentlichung am Freitag, zeitgleich mit dem *Staatsanzeiger*).

Die Ausschreibung im *Staatsanzeiger für Baden-Württemberg* ist zwingend vorgeschrieben. Die zusätzliche Ausschreibung im *Südkurier* erfolgte aufgrund der einstimmigen Entscheidung des Ausschusses (TOP 5 der Sitzung am 11. März 2013).

Anlagen

Keine.